

Schutz- und Hygienekonzept für den Turmsaal im Münzgebäude in Schongau

Gemäß der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gültig ab 01.04.2022

Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird folgender verbindlicher Mindestrahmen für Veranstaltungen im Turmsaal des Münzgebäudes vorgegeben. Die Stadt Schongau als Betreiberin ist nach der BayIfSMV zur Erarbeitung eines solchen Konzepts verpflichtet.

1. Organisatorisches

- 1.1 Die Betreiberin des Turmsaals hat nachfolgendes standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen erstellt. Es ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- 1.2 In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.
- 1.3 Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise die Veranstaltung organisiert und damit die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung trägt.
- 1.4 Veranstalter schulen Mitwirkende und berücksichtigen dabei deren speziellen Arbeits- und Aufgabenbereich, ihre Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten. Mitwirkende werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen und über die allgemeinen Hygienevorschriften informiert und geschult. Mitwirkende mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.

- 1.5 Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an die Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkenden. Veranstalter kontrollieren die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkenden und ergreifen bei Verstößen geeignete Maßnahmen. Gegenüber Besucherinnen bzw. Besuchern, die diese Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 1.6 Bei Bewirtung sind die einschlägigen Vorgaben zur Gastronomie einschließlich der lebensmittel-hygienischen Vorgaben vom Veranstalter umzusetzen.
- 1.7 Es sind die jeweiligen Regelungen für private oder öffentliche Veranstaltungen in nicht-privaten Räumlichkeiten einzuhalten.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- 2.1 Jeder wird angehalten die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen in allen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Garderoben-, Kassen-, und Sanitärbereichen einzuhalten.
- 2.2 Es wird empfohlen im gesamten Gebäude mindestens eine medizinische Maske zu tragen.
- 2.3 Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:
Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind Personen (Mitwirkende und Besucherinnen bzw. Besucher) ausgeschlossen, die
 - in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten oder

- Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen. Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung zu verlassen.

Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Stadt Schongau zu informieren.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen

3.1 Allgemeine Regelungen

- 3.1.1 Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifen-spendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Bei Waschgelegenheiten werden gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht.
- 3.1.2 Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen sind unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig zu reinigen.
- 3.1.3 Laufwege zur Lenkung von Besucherinnen bzw. Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen sollen nach örtlichen Gegebenheiten geplant und vorgegeben werden (z.B. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Auslass nach Ende der Veranstaltung). Nach Möglichkeit soll die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben werden.

Markierungen dürfen nur durch den Hausmeister angebracht werden. Es sollte bei Fahrstühlen und Treppenaufgängen ebenfalls auf Kontaktminimierung geachtet werden. Besucherinnen bzw. Besucher werden über richtiges Händewaschen und Abstandsregeln auch im Sanitärbereich informiert.

3.1.4 Lüftungskonzept:

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Besucherinnen bzw. Besuchern dienen, sind zu nutzen. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Es soll auf vermehrte Pausen zur Durchlüftung geachtet werden.

3.1.5 Reinigungskonzept:

- Die Reinigungsintervalle werden angepasst, z.B. durch eine Verkürzung der Reinigungsintervalle für Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Halterungen, Griffstangen) sowie Toiletten.
- Auf die Aufbereitung von Reinigungsutensilien wird geachtet.
- Auf Hochdruckreiniger wird verzichtet.

3.2 Durchführung von Veranstaltungen

3.2.1 Besucherinnen bzw. Besucher sind nach Möglichkeit (z.B. in der Einladung oder durch einen Aushang) im Vorfeld darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen nach 2.3 sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.

- 3.2.2 Besucherinnen bzw. Besucher sind über das Einhalten des Abstandgebots von mindestens 1,5 m und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
- 3.2.3 Besucherinnen bzw. Besucher sind über die Empfehlung zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske zu informieren.
- 3.2.4 Besucherinnen bzw. Besucher sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.
- 3.2.5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die Schutzmaßnahme im Zuständigkeitsbereich ihrer Umsetzung eingewiesen. Sie erhalten z. B. Informationen zum Infektionsgeschehen sowie zu SARS-CoV-2-kompatibler Symptomatik.

4. Inkrafttreten

Dieses Schutz- und Hygienekonzept tritt am 12.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Schutz- und Hygienekonzept vom 08.09.2021 außer Kraft.

Schongau, den 11.04.2022
STADT SCHONGAU
gez.
Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister